

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2026 13:06

An: [REDACTED]

Betreff: KI-Verordnung: Diskussionen über die KI-Definition und Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

im Zusammenhang mit der KI-Verordnung und dem Digitalen Omnibus wenden wir uns heute erneut an Sie. Es geht konkret um die Diskussionen um die KI- Definition, welche die deutsche Versicherungswirtschaft mit großer Sorge betrachtet.

Die EU- Kommission beabsichtigt eine Klarstellung zur KI- Definition, mit der einfache statistische Verfahren wie lineare und logistische Regression als KI- Anwendungen eingeordnet werden. Damit würden statistische Verfahren, die in der Versicherungswirtschaft seit Jahrzehnten als regelbasierte Anwendungen z. B. zur Risikobewertung eingesetzt werden, zu KI- Anwendungen erklärt. Die weite Auslegung der KI-Definition widerspricht der Regelung zur KI- Definition in Art. 3 Ziffer der KI-VO. Einfache statistische Verfahren erfüllen nicht die Anforderungen an ein KI-System, da diese ausschließlich auf von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen.

Der zusätzliche Aufwand für die Versicherungsunternehmen wäre immens, da die KI-VO hohe regulatorische Anforderungen für den Einsatz von KI-Anwendungen vorsieht. Anstatt den Einsatz von KI zu fördern und Innovationen zu ermöglichen, würde durch die Entscheidung der EU- Kommission zusätzliche Bürokratie geschaffen und Innovationen verhindert.

Erfreulicherweise setzt sich EIOPA ausdrücklich dafür ein, dass diese einfachen statischen Modelle ausdrücklich aus der KI-Definition ausgeschlossen werden (**Anlage 1**). In gleicher Weise fordert die Europäische Zentralbank (EZB) eine Klarstellung, dass allgemeine lineare Modelle nicht als KI definiert werden. (**Anlage 2**).

Für die Versicherungswirtschaft ist diese Klarstellung essenziell. Es ist nicht gerechtfertigt, mathematische Systeme, die zum Teil länger im Einsatz sind als es Computer gibt, plötzlich als Künstliche Intelligenz zu definieren. Dies ist umso weniger nachzuvollziehen, da für die Versicherungswirtschaft vielfältige sektorale Regelungen bestehen, die technikneutral sind und einen rechtssicheren Einsatz dieser Verfahren gewährleisten. Mathematische Systeme, die wir seit Jahrzehnten einsetzen und für deren Einsatz in unserer hochregulierten Branche bereits vielfältige sektorale Regelungen einen rechtssicheren Einsatz gewährleisten, sollten nicht noch weiteren Regelungen unterfallen, sodass alle Vereinfachungsbestrebungen ins Gegenteil verkehrt werden.

Wir sind für die Unterstützung des Bundesfinanzministeriums in dieser Angelegenheit sehr dankbar; die Bemühungen, eine Klärung dieser Frage in den laufenden Trilogverhandlungen zum Digitalen Omnibus zu erreichen und eine Klarstellung in der KI-VO zu erreichen, war leider nicht erfolgreich. Umso wichtiger ist es nun, eine weite Auslegung der KI-Definition durch die EU-Kommission zu verhindern, die den Vorgaben der KI-VO widerspricht.

Wir wären sehr dankbar, wenn Sie sich in diesem Sinne bei der EU-Kommission einzusetzen könnten.

Für Fragen oder einen Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

